

Eines der grössten Ärgernisse..."

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **44 (1916)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Verfassungsbewegungen in Appenzell A. Rh. während der Regenerationszeit.

(Schluss).

Von Dr. **Fritz Haefeli.**

Eines der grössten Aergernisse im Landbuch war den Radikalen der Ratseid (Art. 14), der den Ratsmitgliedern Stillschweigen über die Verhandlungen auferlegte. Die hiefür niedergesetzte Kommission hatte sich zu keinem einhelligen Antrag verstehen können. Die Mehrheit wollte einfach dem Rats- und Gerichtsmitglied verbieten, seine Kollegen der gegebenen Meinung halber zu lästern und zu benachteiligen, während die Minderheit im wesentlichen dem alten Art. 14 anhing, wonach von Rats- und Gerichtsverhandlungen nichts ausgesagt werden durfte, woraus Neid und Hass und dem Lande oder dem Einzelnen Schaden erwachsen könnte. Der Revisionsrat urteilte, mit dieser bedingten Heimlichkeit sei die richterliche Unbefangenheit doch besser gewahrt als mit der unbedingten Freigabe des Aussagens, und blieb dabei, trotzdem einige Volkswünsche und die alten Gegner des Artikels sich später wiederum dagegen auflehnten.

Den schwierigsten Punkt hatte sich der Revisionsrat auf den Schluss aufgespart: das Niederlassungsrecht. Die Gesellschaft in Wolfhalden wünschte unbedingte Niederlassungsfreiheit, Speicher grundsätzlich ebenfalls,

glaubte aber, im Hinblick auf die Beziehungen mit Inner-
rhoden könne man vorläufig nur die reformierten Schweizer
aufnehmen und müsse es einer freisinnigeren Bundes-
verfassung überlassen, Wandel zu schaffen; ähnlich
äusserten sich die Geistlichen. Die vorberatende Kom-
mission (Dr. Tobler, Eisenhut und Heim) konnte sich
nicht auf einen Vorschlag einigen. Die Mehrheit, Tobler
und Eisenhut, schlug freie Niederlassung für die refor-
mierten Schweizer vor, falls andere Kantone Gegenrecht
halten; den Niedergelassenen wurden alle Rechte mit
Ausnahme der politischen in gleichem Umfange wie den
Landleuten zugesagt. Dr. Toblers persönliche Ansicht
ging dahin, es sei unchristlich und uneidgenössisch, die
Katholiken auszuschliessen, diese wären ja ohnehin als
Kantonsfremde von den politischen Rechten ausgeschlossen;
zudem könne diese Engherzigkeit böse Folgen nach sich
ziehen, da der für die Appenzeller so wichtige Nachbar-
kanton St. Gallen die Niederlassung nur gegen unbe-
dingtes Gegenrecht gestatte. Dennoch finde er, bei der
gegenwärtigen Volksmeinung müsse man sich auf die
evangelischen Schweizer beschränken; einst werde das
Volk durch Schaden eines Bessern belehrt werden. Mit
Feuereifer verteidigte Heim seinen Minderheitsantrag auf
unbedingte Niederlassungsfreiheit; nirgends trat der Gaiser
Demokrat mit so warmherziger Begeisterung und fröh-
licher Siegeszuversicht auf wie in dieser Angelegenheit;
seine diesbezüglichen Voten gehören zu den schönsten,
die im Revisionsrat abgegeben wurden. „Auch bei dieser
Kommission bin ich wieder die Minderheit gewesen und
— schäme mich nicht. Ich wünsche, dass jeder, jeder
ehrenfeste Schweizer sich bei uns niederlassen könne.
Aber nicht nur ich wünsche es, sondern auch die Speicher-
gesellschaft, die Eingaben von Heiden und Wolfhalden,
und sogar unsere Geistlichkeit drückt es als frommen

Wunsch aus. Es ist, meine Herren, nicht nur uneidgenössisch und unchristlich, es ist gegen alles Staats- und Völkerrecht; denn ich, als Protestant, kann mich in den stockfinstersten katholischen Staaten, in Spanien, Portugal, im Kirchenstaat, unter der päpstlichen Regierung selbst kann ich mich niederlassen, und wir sollten nicht einmal so frei, so duldsam sein wie diese? Unmöglich kann und darf diese Engherzigkeit länger fortbestehen; wir werden doch will's Gott den Schweizern wenigstens dieses Recht angedeihen lassen wollen. Ja, meine Herren, ich sage laut: ich rechne es mir zur Ehre an, in diesem Punkte die Minorität gewesen zu sein und den Antrag gemacht zu haben, dass den Schweizern beider Konfessionen die Niederlassung gestattet werde¹⁾.

Die Umfrage gestaltete sich zu einer überaus lebhaften und ergab eine der unbedingten Niederlassungsfreiheit über Erwarten günstige Stimmung. Nagel und andere wiesen auf die vielen Appenzeller hin, die auswärts ihr Auskommen fanden, und die bei solcher Engherzigkeit ihres Heimatkantons in bittere Verlegenheit geraten könnten. Auch Hauptmann Zuberbühler, der in der Beisassenfrage so hartnäckig der Gemeindesouveränität das Wort geredet hatte, sprach sich für Toleranz aus. „Ich glaube zwar, dass viele Landleute es nicht genehmigen werden, wenn ich aber dazu stimmen soll, was zu des Landes Nutzen ist, so kann ich diejenigen, die die Katholiken nicht gerne sehen, nicht beachten“²⁾. Preisig in Bühler äusserte sich, Pflicht für das Vaterland und seine eigenen Grundsätze fordern ihn auf, für unbedingte Niederlassung sich auszusprechen; des Landes Nutzen und Ehre hange davon ab; wir können auf un-

¹⁾ Verhandlungen 172/3.

²⁾ Verhandlungen 176.

serm engen Boden nicht 40,000 Menschen ernähren, und viele seien gezwungen, ihr Brot auswärts zu suchen; nur in der Stadt St. Gallen seien gegen 300 Appenzeller, hingegen können lange nicht so viele herein als hinaus gehen. Auch die katholischen Schweizer haben uns geholfen, die Freiheit zu erkämpfen, die wir heute noch geniessen, und wenn dieselbe heute oder morgen wieder angefochten werden sollte, so würden sie uns ebenfalls treu und tätig zur Hülfe eilen. Mit der Ausschliessung der Katholiken wäre die Ehre des Landes nicht befördert, die Intoleranz sei eine Schande, keine Ehre. Aber auch seinen Grundsätzen gemäss müsse er für unbedingte Niederlassung stimmen, er sei Kosmopolit, liebe alle Menschen und sehe jeden für seinen Nächsten an, jeden, dem er nützen und dienen könne und der seiner am ersten bedürfe; er möchte die Freiheit, die er geniesse, allen mitteilen. Sollte wider sein Erwarten die Niederlassung nicht für alle Eidgenossen gleich frei ausgesprochen werden, so verwahre er sich feierlich von der Teilnahme an einem solchen Beschlusse¹⁾. Pfarrer Walser predigte ebenfalls mit eindringlichen Worten Toleranz; überall, wo Religionskriege stattgefunden, habe man doch wieder zu dem zurückkehren müssen, was Jesus befohlen habe, nämlich sich miteinander zu vertragen, wenn man auch ungleicher Ansicht sei. Hauptmann Rohner betonte, dass in Reute und Oberegg Reformierte und Katholiken ganz untereinander gemischt seien, und man lebe so friedlich, er wünsche sich gar keine bessern Nachbarn. Die Hinterländer Abgeordneten stimmten meist gegen die unbedingte Niederlassung, und zwar zum grossen Teil aus eigener Ueberzeugung; noch sei in frischem Andenken, wie vor der Landteilung die Re-

¹⁾ Verhandlungen 175/6.

formierten Mühe gehabt, sich der Katholiken zu erwehren, und gerade in jüngster Zeit entstehen wieder viele Verdriesslichkeiten der eifrigen Proselytenmacherei wegen. Ein Beschluss nach dem Antrage Dr. Heims wäre das beste Mittel, das ganze Revisionswerk zu zerstören; „die Hinterländer tun entsetzlich, wenn man so etwas macht“; falls man von der Ausschliessung der Katholiken Schaden verspüre, könne man immer noch eintreten, und dann sei sicherlich die Landsgemeinde eher damit einverstanden¹⁾. Dem Beispiele Dr. Toblers, gegen die eigene Ueberzeugung aus Rücksicht auf die Volksstimmung nur den reformierten Schweizern die Niederlassung zu bewilligen, folgten mehrere Ratsmitglieder, vor allen Landsfährlich Schläpfer: „Wir können hier nicht unsere Begriffe zur Basis annehmen, sondern müssen die Begriffe des Volkes berücksichtigen. . . . Lieber möge man den Gegenstand mit Stillschweigen übergehen, als damit das ganze Werk gefährden“²⁾. Heim zeigte sich optimistischer: „Wir sind beisammen, um einen Beschluss zu fassen; wir müssen dem Volke etwas Ganzes vor Augen legen. Und ein solcher Beschluss, meine Herren, ist einer der schönsten unserer Arbeit, ist der, welcher dem Revisionsrate vor der ganzen Eidgenossenschaft, im In- und Auslande zum Ruhm und zur Ehre gereichen wird“³⁾. Am Schlusse der Debatte sprach sich Landammann Nef, der nunmehrige Präsident des Revisionsrates, sehr ent-

¹⁾ Der Waldstätter Preisig verstieg sich sogar zu der Aeusserung, er hoffe, es werde doch wenige in der Versammlung geben, welche die Katholiken hereinrufen wollen; wenn er die schönste „Heimat“ in Innerrhoden oder Gossau haben könnte, so nähme er sie nicht, denn wenn man den ehrlichsten Katholiken vor sich zu haben glaube, so werde man doch noch betrogen. (Verhandlungen 175).

²⁾ Verhandlungen 177.

³⁾ Verhandlungen 182.

schieden für die unbedingte Niederlassungsfreiheit aus. Bisher habe man die Sache den Gemeinden überlassen; in Zukunft aber werde man bessere Garantien fordern. „Wir sind weit schlimmer daran, als wir glauben; Handel und Wandel stocken; wegen Nässe des Sommers droht Teuerung der Lebensmittel, es drohen Krieg und pestartige Krankheiten; wir gehen vielleicht herben Schicksalen entgegen. . . . Das 1816er und 1817er Jahr sind noch in lebhaftem Andenken; wer weiss, was wieder vor der Türe steht; in Zeiten, wo der Landmann kein Brot mehr findet, wäre man froh, überall hin zu können, um Brot zu suchen. Bei solchen Betrachtungen dürfte gewiss die Landsgemeinde bald geneigt werden, unbedingte Niederlassung für alle, die Christen sind, auszusprechen. Man sagt, man wolle öffnen gegen die reformierten Stände; aber wo sind die? fast oder gar in allen finden sich Katholiken, selbst im Kanton Zürich. Es werden daher die meisten Kantone uns sagen: wir dulden euch nicht, weil ihr nicht Katholische duldet . . . Wir müssen uns aussprechen, wir können nicht ausweichen; die auswärts niedergelassenen Appenzeller fordern Bescheinigungen des Gegenrechts, und wenn sie dieselben nicht geben können, so müssen sie zurück, durchziehen das Land und finden kein Brot. Bald, wenn Unglückszeiten eintreffen, könnte es zu spät werden; ich stimme daher für freie Niederlassung im Sinne des Gegenrechts, trage aber darauf an, dass eine Kommission den Gegenstand näher beleuchte, die Gründe für und gegen zusammenstelle und den Mitgliedern der Revisionskommission durch den Druck mitteile“¹⁾. Mit 32 Stimmen entschied der Revisionsrat für Heims Antrag; ferner beschloss er auf eine Anregung von Hauptmann Meyer,

¹⁾ Verhandlungen 183/4.

den Vorschlag nicht in die Verfassung aufzunehmen, sondern als Separat-Artikel, mit besonderer Kundmachung begleitet, der Landsgemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

Nachdem den grundlegenden Beratungen noch eine redaktionelle Prüfung des Entwurfs gefolgt war, beschloss der Revisionsrat, denselben in 3000 Exemplaren drucken zu lassen. Dann stellte er seine Sitzungen für vier Wochen ein, um dem Volke Zeit zur Prüfung und zur Formulierung seiner Einwände zu lassen.

Die Freunde des Fortschritts durften mit ihren Erfolgen zufrieden sein. Sie hatten wirklich aus dem alten Landbuch eine sachlich und formell zeitgemässe Verfassung geschaffen und die darin enthaltenen wesentlichen Neuerungen sozusagen in *einem* Anlaufe durchgesetzt. Auf ihrer Seite standen eben die weitaus bessere Bildung und Beredsamkeit und vor allem die überzeugenden, aus Vernunft und Gerechtigkeitssinn hervorgehenden Gründe, sodass sie mit einer Zuversicht und Entschiedenheit auftraten, die die Freunde des Bestehenden mit ihren weniger klar bewussten und schüchtern geäusserten Bedenken von Anfang an in den Hintergrund drängten.

Es stand zu erwarten, dass die Konservativen während der vierwöchigen Frist sich auf sich selbst besinnen, und nachher, gestützt auf Aeusserungen aus dem Publikum, den Widerstand gegen missfällige Neuerungen kräftiger wieder aufnehmen würden. Die Diskussionen waren daher meist sehr lebhaft und führten nicht selten zu persönlichen Reibereien, ganz im Gegensatz zur ersten Beratung.

Am ausführlichsten äusserte sich Joh. Kaspar Zellweger über den Verfassungsentwurf¹⁾. Er stiess sich,

¹⁾ Verhandlungen 471—483 (Beilage Nr. 43).

wie auch die Vereine von Speicher, an dem Ausdruck: „Die Landsgemeinde handelt unumschränkt“; „man muss sich hüten, in Verfassungen mehr zu sagen, als man will“. Sodann schien ihm die Gewaltentrennung für ein demokratisches Staatswesen nicht ratsam; dessen Gerichte, hervorgegangen aus dem germanischen Volksgericht, sollten möglichst gross sein; der Grosse Rat, in den jede Gemeinde ihren Vertreter sende, entspreche dieser Anforderung am besten. Ferner würden die Beamtungen sehr vermehrt; die vollständige Neubesetzung der obern Instanzen würde sehr bald zu schriftlicher Ausfertigung und Begründung der Urteile, sowie der Klage und Gegenklage führen, und damit wäre dem bei den Appenzellern so verhassten Advokatenwesen Tür und Tor geöffnet. Zudem müssten die Ehrenhäupter sehr viel von ihrer Autorität einbüssen oder alle Augenblicke mit dem Obergericht in Kompetenzkonflikt kommen.

Den Beisassen zeigte sich der Historiker durchaus abhold; Armenwesen und Gemeindevermögen waren in dieser Frage für ihn ausschlaggebend; ein Interesse der Beisassen an den Verhältnissen der Wohngemeinde wollte er schlechterdings nicht anerkennen. Sein Vorschlag ging dahin, der Landmann sei in Rechten und Pflichten an die Bürgergemeinde gebunden; dagegen sei die Erwerbung des Gemeinderechts formell zu erleichtern, wobei jedoch die Einkaufssumme dem durchschnittlichen Vermögen der Gemeindebürger gleichkommen solle.

Die ablehnende Haltung des hochangesehenen Mannes machte im Revisionsrate grosses Aufsehen und löste lebhafteste Proteste aus gegen seine Einwürfe; sie vermochte keineswegs den Rat zur Abänderung der berührten Artikel zu bewegen¹⁾. Ueberhaupt blieb dieser im all-

¹⁾ Verhandlungen 223.

gemeinen bei den gefassten Beschlüssen; die Bemühungen einer Schwellbrunner Gesellschaft, das Schulwesen der kantonalen Aufsicht zu entziehen, erhielten die gebührende Abfertigung; anderseits ging es einem Vorschlage der Speicherer, dem Kanton die Fürsorge für körperlich und geistig Gebrechliche zu überbinden, ebenso. Hingegen fanden die Vorstellungen der Herisauer, die beide Hauptleute im Grossen Rat zu haben wünschten, Gehör, und Hauptmann Meyer wehrte sich dann so nachdrücklich für Trogen, dass man in diesem Punkte zum Alten zurückkehrte, um nicht diese beiden Gemeinden gegen den Entwurf aufzureizen.

Ganz am Schlusse der Beratungen brachte Dr. Tobler noch die Amtstätigkeit der Ehrenhäupter zur Sprache; seine Kritik betraf, wie schon im „Rath am Falkenhorst“, nicht die Sache, sondern die Form, und er verlangte, dass man dieses Beamtenkollegium wenigstens in der Verfassung erwähne und es für seine Handlungen verantwortlich mache. Landshauptmann Nagel klärte den Revisionsrat über die Tätigkeit der Ehrenhäupter auf und eröffnete, dass schon Materialien zu einem Reglement über deren Befugnisse vorliegen. Landammann Nef fügte hinzu, mit allen Bestimmungen könne man solche Fälle nicht immer verhüten; übrigens seien die Ehrenhäupter dem Grossen Rate für ihre Handlungen verantwortlich. Diese Erklärung befriedigte, und man liess den Gegenstand fallen.

Der Revisionsrat beschloss sodann, in jedes Haus ein Exemplar des Verfassungsentwurfes zu schicken und zu diesem Behufe 6000 Exemplare drucken zu lassen. Eine Anregung, noch vor der Landsgemeinde Kirchhören zu veranstalten, an denen die Deputierten den Entwurf erläutern sollten, beliebte nicht; man wollte den Gemeinden freie Hand lassen.

Ferner beschloss der Rat, im Falle der Annahme trete die Verfassung mit der ordentlichen Landsgemeinde von 1832 in Kraft, damit nicht die dadurch nötig gewordenen Wahlen störend mitten in das Amtsjahr fallen. Pfarrer Walser bemerkte zwar richtig, diese Verfügung werde der Verfassung kein Zutrauen erwecken; es mache den Anschein, als traue der Revisionsrat der Sache selbst nicht recht.

In fünfzehn Sitzungen hatte nun der Revisionsrat seine Aufgabe erledigt; der Präsident, Landammann Nef, entliess ihn mit dem Wunsche, seine Arbeit möge nicht ganz vergeblich sein, und das Volk möge sich überzeugen, dass er etwas Besseres gemacht habe, als das Alte war. In seinem Begleitwort zum Entwurf bemerkte der Rat: „... Allen Begehren konnten wir unmöglich entsprechen; denn einerseits gab es manche, die einander geradezu entgegen waren, anderseits haben wir auch ein Gewissen und auch Liebe zum Vaterland und durften also dasjenige nicht weglassen, was wir unserseits für das Heil des Vaterlandes unumgänglich nötig erachteten, wie z. B. das Obergericht. Unvollkommen ist freilich jedes Menschenwerk, doch wenn ihr das unsrige mit ruhigem Sinne prüfet, werdet ihr leicht einsehen: Freiheit für euch, Freiheit für uns, Freiheit für alle Landleute, ohne Vorrecht für den einen oder für den andern; alle sollen gleichen Genuss haben von dem köstlichen Erbe unserer Väter“¹⁾.

Der Fortgang der Revision.

Das Volk nahm den Verfassungsentwurf mit grosser Ruhe entgegen; aus den wenigen Aeusserungen liess sich keineswegs Annahme oder Verwerfung mit etwelcher

¹⁾ Verhandlungen 493.